



Wasser in Bürgerhand

c/o Markus Henn
Lasdehner Str. 30
10243 Berlin

wasser-in-buergerhand@web.de
www.wasser-in-buergerhand.de

An die
Europäische Kommission
Generaldirektion "Steuern und Zollunion"
Per Email: TAXUD-C1-PUBLICSECTOR-REGISTERED@ec.europa.eu

Berlin, 25.04.2014

Eingabe zur Konsultation der Kommission zur Überprüfung bestehender MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten

Über Wasser in Bürgerhand

Wasser in Bürgerhand (WiB) ist ein deutschlandweiter Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern aus verschiedenen lokalen Bürgerinitiativen, die sich für den Erhalt der öffentlichen Wasserver- und entsorgung einsetzen. Mehr Informationen finden Sie unter www.wasser-in-buergerhand.de.

WiB ist registriert im EU-Lobby-Register unter der Nummer 97720343850-89.

Wir danken Ihnen für die Konsultation und nehmen wie folgt Stellung (mit einer Veröffentlichung sind wir einverstanden):

F1: Allgemeine Bewertung der geltenden Vorschriften (siehe Punkt 3):

- Wie bewerten Sie die derzeitigen MwSt-Regelungen in Bezug auf den öffentlichen Sektor (inklusive der Sonderregelungen für öffentliche Einrichtungen, Artikel 13, und der Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten, Artikel 132 bis 134 der MwSt-Richtlinie)?

Die Mehrwertsteuerbefreiung der Abwasserentsorgung und anderer Dienste ist ein Symbol für ihren besonderen, hoheitlichen Charakter und grenzt die öffentliche Abwasserentsorgung deutlich von der privaten ab. Der Abwassersektor in Deutschland kann trotz einiger privater Akteure bis heute nicht als Markt gesehen werden, weil die Kommunen einen klaren hoheitlichen Auftrag haben. WiB spricht sich vor diesem Hintergrund klar für einen Erhalt der Sonderregelungen und Steuerbefreiungen aus, weil sie dazu beitragen, wichtige öffentliche Dienste wie die Abwasserentsorgung vor einer weiteren Liberalisierung zu schützen. Die Abschaffung der Mehrwertsteuerbefreiung wäre ein Schritt in Richtung eines liberalisierten Abwassersektors. Sie ist deshalb auch schon lange eine der Hauptforderungen des privaten Abwasser-Lobbyverbandes BDE. Eine marktförmige Abwasserentsorgung kann allerdings nicht funktionieren, sie würde nur private Monopole auf Zeit schaffen, welche die Bürgerinnen und Bürger sowie die Umwelt teuer zu stehen kommen. Wir verweisen dazu nur auf die vielen negativen Erfahrungen mit der Privatisierung von Wasser- und Abwasserwerken, die zum Beispiel jüngst in Berlin zu einer

Rekommunalisierung geführt haben.

- Was sind Ihrer Meinung nach die Hauptprobleme bei den geltenden Vorschriften?

Wir sehen diese Vorschriften nicht unter dem Blickwinkel der Probleme, sondern sehen sie als nützlich für den Erhalt öffentlicher Dienste.

- Kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen (bei den Ausgangs- und Eingangsumsätzen)? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Sektor treten diese auf?

Es mag durchaus sein, dass durch die Sonderregelungen Verzerrungen auftreten. Diese sind unseres Erachtens aber oft nur Ausdruck der Tatsache, dass ein eigentlich hoheitlicher Bereich wie die Abwasserentsorgung schon ein klein wenig liberalisiert bzw. privatisiert wurden. Das Problem liegt für uns in dieser schon begonnenen Liberalisierung und dem aufkeimenden Wettbewerb, nicht in der daraus zwangsläufig folgenden „Wettbewerbsverzerrung“.

- Kommt es durch die Komplexität der geltenden Vorschriften und die mangelnde Harmonisierung zu Problemen? Führen Sie bitte konkrete Beispiele an.

- Wie wirken sich diese auf die Befolgungskosten aus?

- Gibt es die genannten Probleme nur auf nationaler Ebene oder stellen sie ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts dar?

Wie gesagt, sehen wir das Problem bei der schleichenden Liberalisierung der Abwasserentsorgung. Was Unterschiede in der EU angeht, halten wir diese für mit dem Vertrag von Lissabon vereinbar, da dieser im Zusatzprotokoll zu Diensten von allgemeinem Interesse unter anderem festhält, dass Verschiedenartigkeit zulässig ist.

F2: Wettbewerbsverzerrungsklausel:

- Reichen Ihrer Meinung nach die Wettbewerbsverzerrungsklausel gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der MwSt-Richtlinie und die bestehende Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union diesbezüglich aus, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen und privaten Leistungserbringern bei den Ausgangsumsätzen zu verhindern?

Ja.

- Ist in der nationalen Gesetzgebung Ihres Landes ein rechtliches Instrument vorgesehen, das es einem Privatunternehmer, der sich einem unlauteren Wettbewerb durch eine Einrichtung des öffentlichen Sektors ausgesetzt sieht, ermöglichen würde, bei den Steuerbehörden oder Gerichten dagegen vorzugehen?

Kein Kommentar.

F3: Reformmaßnahmen (siehe Punkt 5):

- Was halten Sie von den verschiedenen in diesem Dokument genannten Reformoptionen bzw. Reformmaßnahmen (darunter einer möglichen sektoralen Reform); bevorzugen Sie eine bestimmte Option und eine bestimmte zu den verschiedenen Optionen genannte Variante und weshalb?

Wie gesagt, sehen wir keinen Reformbedarf im Sinne dieser Konsultation. Wir lehnen die Einbindung der öffentlichen Abwasserentsorgung in die Mehrwertsteuer ab.

- Gibt es eine Option, die ausgeschlossen werden sollte? Weshalb?

Wie gesagt, lehnen wir alle Optionen ab, aber insbesondere die Vollbesteuerungsmodelle, und dort wiederum besonders das Modell „unabhängig vom Entgelt“. Es ist für uns völlig abwegig, sogar den Kernbereich staatlicher Tätigkeit über die Mehrwertsteuer dem Markt anzuverwandeln –

möglicherweise mit der Perspektive, am Ende gar die Feuerwehr zu privatisieren.

- Haben Sie weitere Ideen oder Vorschläge?

Nein.

F4: Sektorale Reform (siehe Punkt 5.4.):

- Sind Sie mit dieser Liste einverstanden?

Nein. Wir betonen erneut unsere Ablehnung einer Einbindung der öffentlichen Abwasserentsorgung in das Mehrwertsteuersystem.

- Welche anderen Sektoren sollten Ihrer Meinung nach für eine solche Überprüfung ausgewählt werden? Weshalb?

Keine.

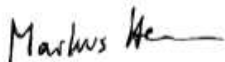
F5: Steuerliches Wahlrecht (siehe Punkt 5.5.):

- Sollte Ihrer Meinung nach ein steuerliches Wahlrecht in Bezug auf steuerbefreite Tätigkeiten entweder für Steuerpflichtige oder für Mitgliedstaaten in Betracht gezogen werden?

Wir denken, dass die Abwasserentsorgung auch nicht optional in den Bereich der Mehrwertsteuer einbezogen werden sollte, weder vonseiten der Steuerpflichtigen noch der Mitgliedstaaten. Auch dies würde die Schaffung eines Marktes voranbringen, was wiederum den öffentlichen Charakter der Abwasserentsorgung bedrohen würde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Henn
(im Namen von *Wasser in Bürgerhand*)